

Gerichtbarkeit des Kommissariats.

Das Kommissariat hat selbst keine Jurisdiktion, und kann und darf es, seiner Bestimmung nach, auch nicht haben. Weil aber doch ein gerichtliches Forum bey demselben durchaus nöthig ist, um, wenn es Umstände erfordern, gesetzliche Untersuchungen und Strafen verhängen zu können, so ist ihm vor kurzem der Auditeur Fromm als Justitiarius zugeordnet, der unter ihm die Gerichtbarkeit ausübt. Das monatliche Gehalt des Justitiarius ist 40 Thlr. nebst 4 schweren Rationen und einer Portion.

Geschäfte des Kommissariats. Anlegung der Magazine. Betrügereyen der Proviant-Kommissarien und Offizianten.

Das vornehmste und wichtigste Geschäft des Kommissariats ist, daß es den Truppen im Felde nicht an Mundbedürfnissen, und den Pferden nicht an Fourage fehlt. Zu diesem